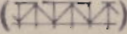


Festsetzungen in Textform

1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Garagenhöhe darf max. 2,60 m, die Garagenlänge 7,00 m nicht überschreiten. Die mit Zahlen versehenen Gemeinschaftsgaragen (GGa) werden den mit den gleichen Ordnungsziffern bezeichneten Wohngebäuden zugeordnet.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom ^{15.9.1977} ~~26.11.1968~~ sind in WR-Gebieten ausgeschlossen.
Ausnahmen: a) überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserinhalt von max. 50 cbm und einer Hallenhöhe von max. 2,50 m über Terrain,
3. In den durch Zeichnung () festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.
4. Die Benutzung der im Bebauungsplan festgesetzten Wohnwege ist nur dem Anlieger-PKW-Verkehr gestattet.
- ~~5. Geschosshöhen dürfen in WA-Gebieten max. 3,00 m betragen.~~

Der Rat der Stadt Kamen hat am**18.9.80**..... folgenden
Beitrittsbeschluß zu der Genehmigungsverfügung des Regierungs-
präsidenten für den BPlan Nr. 57 Ka gefaßt:

1. Unter Festsetzungen in Textform sind folgende Festsetzungen
aufzunehmen:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind als
Schutzpflanzung mit **großkronigen** Bäumen und Sträuchern zu
bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

Es sind folgende Füllgehölze und immergrüne Gruppengehölze
für die Rahmenpflanzung zu verwenden:

Feldahorn, Spitzahorn, Bergahorn, Roterle, Weißerle, Weiß-
buche, Haselnuß, ~~Weißdorn~~, Wildkirsche, Traubenkirsche,
Stieleiche, Scheinakazie, Eberesche, Linde, Weide, Colorado-
tanne, Weißtanne, serbische Kiefer, Zirbelkiefer, öster-
reichische Schwarzkiefer, Hartriegel, Schneeball, Lärche,
Feuerdorn, Birke.

~~großkroniges~~

Im Bereich der Vorgärten ist je Grundstück 1 ^{großkroniger} Baum anzupflan-
zen. Es sind folgende Parkbäume als Einzelaufstellung zu
verwenden:

Ahorn, Götterbaum, Birke, Buche, Esche, Eiche, Linde, Ulme
oder Kastanie.

2. Die Sätze Nr. 6 und 8 der Gestaltungsvorschriften sind er-
satzlos zu streichen.

Kamen, den **30.9.1980**

(SIEGEL)

gez. Ketteler
Bürgermeister

gez. Christoff
Ratsherr

gez. Burgemeister
Schriftführer